



Wer darf und wer muss eine Meldung an die KESB machen?

Melderechte und Meldepflichten

Bei der Gefährdung des Wohls von Erwachsenen oder Kindern trifft die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) die notwendigen behördlichen Massnahmen, um der Gefährdung zu begegnen. Damit sie dies tun kann, ist die KESB darauf angewiesen, dass Meldungen von verschiedenen Leuten aus dem Umfeld der betroffenen Person erfolgen, wenn eine Gefährdung beobachtet wird. Oft ist es jedoch schwierig für Institutionen, Fachpersonen etc. abzuschätzen, ob und wann sie eine solche Gefährdung der KESB melden dürfen. Diese Broschüre soll aufzeigen, welche Personen unter welchen Voraussetzungen eine Meldung machen dürfen oder sogar müssen.

Inhalt

1. Meldungen im Kinderschutz	4
2. Meldungen im Erwachsenenschutz	8
3. Inhalt der Meldung	10
4. Folgen einer Meldung	10
5. Nützliche Links	11

1. Meldungen im Kinderschutz

Wer **darf** eine Meldung an die KESB machen (**Melderecht**)?

1. Möglichkeit:

Jede Person darf eine Meldung an die KESB machen, wenn das körperliche, psychische oder sexuelle Wohl eines Kindes gefährdet erscheint (Art. 314c Abs. 1 ZGB).



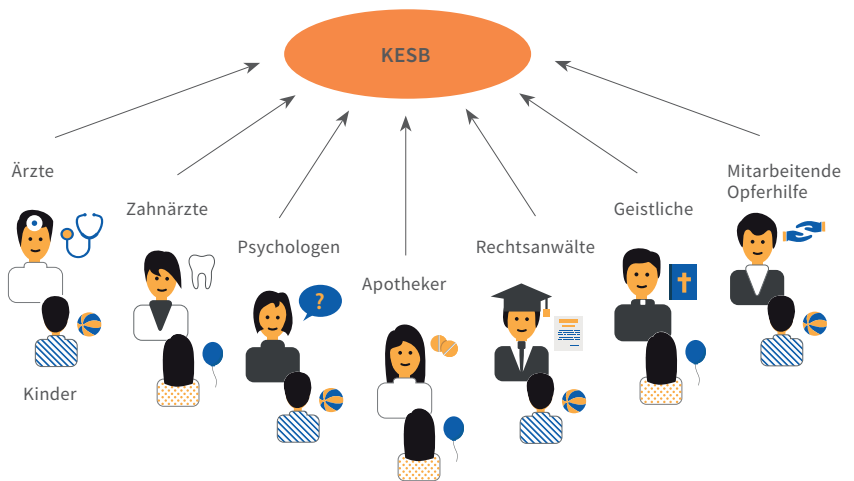
2. Möglichkeit:

Personen, die dem Berufsgeheimnis unterstehen, dürfen ohne Entbindung vom Berufsgeheimnis eine Meldung an die KESB machen, wenn

- das Wohl des Kindes gefährdet erscheint
- die Meldung im Interesse des Kindes liegt (Interessenabwägung)

Das Berufsgeheimnis ist die Geheimhaltungspflicht gewisser Berufsgruppen. Welche Berufe das sind, wird im Gesetz (z.B. Art. 321 StGB) aufgezählt.

Beispiele: Ärzte, Zahnärzte, Psychologen, Apotheker, Rechtsanwälte, Geistliche, Mitarbeitende Opferhilfe



Wichtig: Dieses Melderecht gilt nicht für an das Berufsgeheimnis gebundene Hilfspersonen, z.B. medizinische Praxisassistentinnen und -assistenten, Pflegefachpersonen, Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, Seelsorgende im Auftrag der Pfarrperson, etc. Diese müssen sich erst vom Berufsgeheimnis entbinden lassen, bevor sie eine Meldung an die KESB machen können.

Zur Qualitätssicherung sollte der Entscheidung, ob von einem Melderecht Gebrauch gemacht wird, idealerweise durch mehrere Personen gemeinsam getroffen werden. In komplexen Fällen kann auch eine anonymisierte Anfrage bei der KESB gemacht werden.



Wer **muss** eine Meldung an die KESB machen (**Meldepflicht**)?

1. Möglichkeit:

Wer in amtlicher Tätigkeit konkrete Hinweise für eine mögliche Kindeswohlgefährdung erfahren hat, ist verpflichtet, dies der Kinderschutzbehörde zu melden (Art. 314d ZGB).

Beispiele: Lehrer, Behörden, etc.



2. Möglichkeit:

Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport müssen eine Meldung an die KESB machen, wenn (Art. 314d ZGB):

- sie nicht dem Berufsgeheimnis unterstellt sind
- regelmässig beruflichen Kontakt zu Kindern haben
- das Wohl des Kindes gefährdet erscheint
- die Gefährdung nicht im Rahmen der beruflichen Tätigkeit behoben werden kann

Beispiele: Lehrpersonen in Schulen ausserhalb des schulpflichtigen Alters, angestellte einer privat organisierten Kinderkrippe, Nannies, Therapeutinnen und Therapeuten, Mitarbeitende von Beratungsstellen (z.B. Elternberatungsstellen) oder privaten Hilfswerken, professionelle Sporttrainerinnen und -trainer usw.

Nicht der Meldepflicht unterstehen ehrenamtliche Sporttrainerinnen und -trainer, Pfadi- und JUBLA-Leiterinnen und Leiter, freiwillige Jugendarbeitende.

2. Meldungen im Erwachsenenschutz

Wer **darf** eine Meldung an die KESB machen (**Melderecht**)?

Jede Person kann sich an die KESB wenden, wenn ihres Erachtens Erwachsene gefährdet sind und möglicherweise behördliche Hilfe brauchen.



Wer **muss** eine Meldung an die KESB machen (Meldepflicht)?

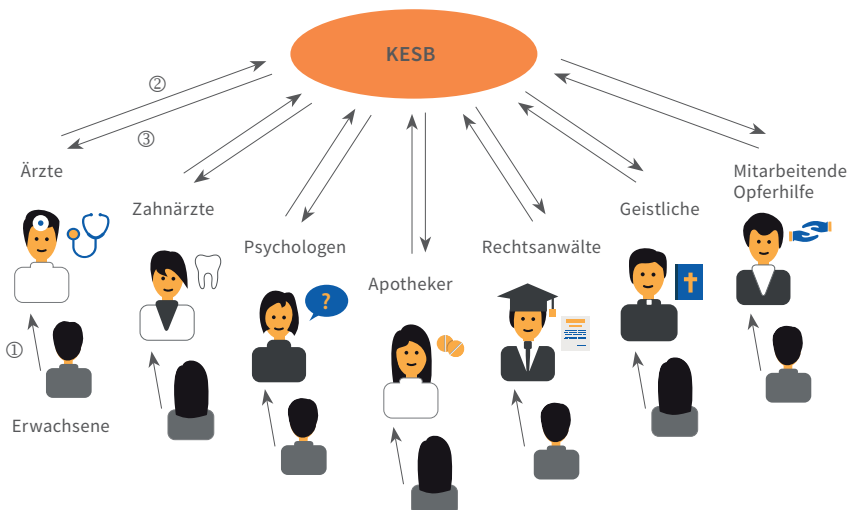
1. Möglichkeit:

Behörden, Ämter und Gerichte sind zur Meldung an die KESB verpflichtet. Zudem sind Mitarbeitende privater Institutionen in den Bereichen Bildung, Betreuung und Pflege, die in Ausübung ihres Berufes von der Hilfsbedürftigkeit einer erwachsenen Person Kenntnis erhalten, zur Meldung verpflichtet (Art. 443 ZGB und § 46 EGZGB).

Beispiele: Lehrer, Behörden, Pro Senectute, Pro Infirmis, etc.

2. Möglichkeit:

Personen, die dem Berufsgeheimnis unterstehen wie beispielsweise Ärzte, Zahnärzte, Psychologen, Apotheker, Rechtsanwälte, Geistliche, Mitarbeitende Opferhilfe und ihre Hilfspersonen sind nur dann zur Mitwirkung verpflichtet, wenn die geheimnisberechtigte Person sie dazu ermächtigt hat ① oder die vorgesetzte Behörde oder die Aufsichtsbehörde sie auf eigenes Gesuch ② oder auf Gesuch der Erwachsenenschutzbehörde ③ vom Berufsgeheimnis entbunden hat.



3. Inhalt der Meldung

Was muss in einer Meldung stehen?

- Die Personalien der gefährdeten und der meldenden Person
 - Die Meldung muss aufzeigen, in welchen Punkten die Grundbedürfnisse einer Person nicht gedeckt werden oder ihr Wohl und ihre Entwicklung gefährdet erscheinen.
 - Ein Beweis für eine tatsächliche Gefährdung muss in der Meldung nicht erbracht werden.
- Die meisten KESB haben auf ihrer Internetseite ein Formular für Meldungen aufgeschaltet.

4. Folgen einer Meldung

Wie geht es weiter, nachdem eine Meldung gemacht wurde?

- Die meldende Person erhält von der KESB eine Bestätigung, dass die Meldung eingegangen ist.
- Personalien der meldenden Person können gegenüber der gefährdeten Person in der Regel nicht anonym behandelt werden.
- Nach der Meldung hat die meldende Person grundsätzlich keinen Anspruch darauf zu erfahren, was durch die KESB aufgrund der Meldung unternommen wurde.
- Die KESB oder möglicherweise eine Beistandsperson können im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben die meldende Person zur weiteren Abklärung hinzuziehen oder bei Interessen oder zum Schutz der Öffentlichkeit oder Dritter die meldende Person über die getroffene Massnahme informieren.

5. Nützliche Links

Empfehlung der KOKES:

- Melderechte und Meldepflichten an die KESB
www.kokes.ch (unter Dokumentation, Empfehlung)

Leitfaden und Informationsbroschüre der KESCHA:

- Gefährdungsmeldung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
www.kescha.ch

Kompetent. Sozial. Regional.

Zentrum für Soziales

KESB

Baldeggstrasse 20

Postfach 328

6281 Hochdorf

T 041 914 62 00

F 041 914 62 01

kesb@zenso.ch